Satzung der Gemeinde Boiensdorf

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Boiensdorf

Teil A - Planzeichnung , M 1:2000

Gemeinde Boiensdorf
Gemarkung Boiensdorf
Flur 1

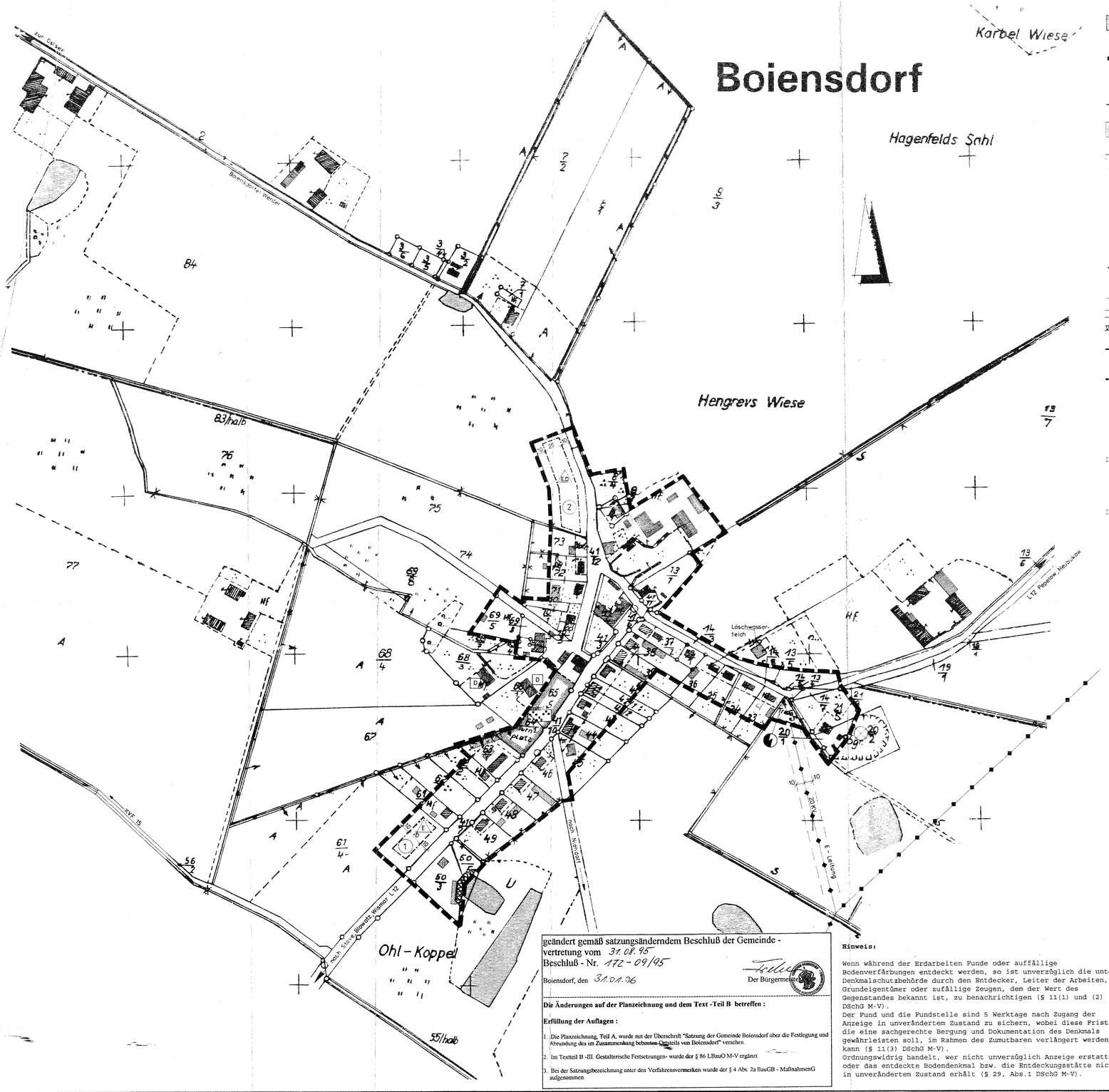

geändert gemäß satzungsänderndem Beschluß der Gemeinde - vertretung vom 31.08.95
Beschluß - Nr. 172 - 09/95
Boiensdorf, den 31.01.96
Der Bürgermeister

Die Änderungen auf der Planzeichnung und dem Text -Teil B betreffen :

Erfüllung der Auflagen :

1. Die Planzeichnung, Teil A, wurde mit der Überschrift "Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Boiensdorf" versehen.
2. Im Textteil B -III. Gestalterische Festsetzungen- wurde der § 86 LBauO M-V ergänzt.
3. Bei der Satzungsbezeichnung unter den Verfahrensvermerken wurde der § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG aufgenommen.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, so ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde durch den Entdecker, Leiter der Arbeiten, Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, dem der Wert des Gegenstandes bekannt ist, zu benachrichtigen (§ 11(1) und (2) DSchG M-V).
Der Fund und die Fundstelle sind 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu sichern, wobei diese Frist , die eine sachgerechte Bergung und Dokumentation des Denkmals gewährleisten soll, im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden kann (§ 11(3) DSchG M-V).
Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29, Abs.1 DSchG M-V).

Zeichenerklärung

Ver- und Entsorgungsanlagen
§ [illegible] Nr. [illegible] und [illegible] BauGB

Elektrizitätswerk, Trafo

Wasserflächen
§ [illegible] BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
§ [illegible] Nr. [illegible] BauGB

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ [illegible] BauGB, [illegible] BauNVO

Baulinie

Grünflächen
§ [illegible] BauGB

Zweckbestimmung:
Ortslage

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
§ [illegible] Abs. 4, § 9 Abs. [illegible] BauGB

Ablagerungen/Altlasten
§ [illegible] Abs. 3 Nr.3 und Abs. [illegible] BauGB

KVF Grundwasserfluter

Leitung, oberirdisch

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

Sicherheitsstreifen im Bereich der 110KV- Freileitung

Gewässerschutzstreifen (5m)

Teil B
Textliche Festsetzungen

Gebietsbezogene Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise nach § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB für die Gebiete (1) und (2) innerhalb der festgesetzten Baugrenzen

I. Art der baulichen Nutzung § [illegible] BauGB

Allgemeines Wohngebiet § [illegible] BauNVO
gemäß § 1 Abs. 6 [illegible] Abs. [illegible] sind Tankstellen nicht zulässig.

II. Maß der baulichen Nutzung § 9 [illegible] BauGB

- Grundflächenzahl GRZ [illegible],4
- offene Bauweise
- max. 2 Vollgeschosse [illegible] gemäß gebautem Dachgeschoß
- Traufhöhe max. 4,[illegible] m über OK Gelände
- Firsthöhe max. 9,[illegible] m über OK Gelände
(als unterer Bezugspunkt gilt [illegible] im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt [illegible])

Gestalterische Festsetzungen § 9 [illegible] BauGB sowie § 86 LBauO M-V

a) Dächer:

Sattel- und Krüppelwalmdach

Dachneigung: 35° - 50°

Dachdeckung: Ziegeldeckung in den Farben rot- rotbraun oder anthrazit

b) Außenwände

- Sichtmauerwerk
- verputzte Bauten in heller Farbgebung

Für Doppelhäuser sind nur zulässig:

- einheitliche architektonische Gestaltung bei Verwendung einheitlicher Dach - und Außenwandmaterialien
- einheitliche Farbgebung für Dächer, Außenwände und Fenster

Übersichtsplan M 1:10 000

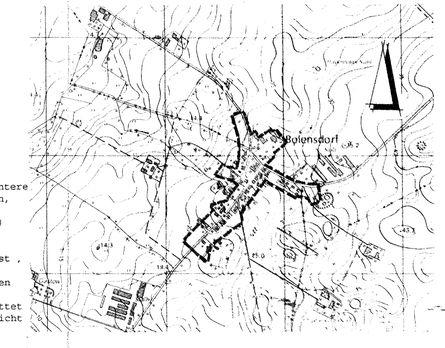

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Ortslage

Boiensdorf

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Ortslage Boiensdorf

Aufgrund des §34 Abs.4 und [illegible] Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.[illegible] (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.Apr[illegible] (BGBl. [illegible]), sowie nach §[illegible] der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) [illegible] vom [illegible] April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. [illegible]) und den Bestimmungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.April 1993 (BGBl. I S. [illegible]) [illegible] § 34 Abs. 4a, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.01.95 folgende Satzung für das Gebiet Ortslage Boiensdorf erlassen.

[illegible]

Die [illegible] nach Ablauf der Genehmigungsfrist [illegible]

Zutreffendes unterstreichen

Die von der Gemeindevertretung am 05.12.94 beschlossene Satzung ist am [illegible] worden.
Boiensdorf, den 31.07.96 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 17.11.94 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Boiensdorf, den 31.07.96 Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung [illegible] der Zeit von 30.12.94 bis 16.01.95 während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am 15.12.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Boiensdorf, den 31.07.96 Der Bürgermeister

Die [illegible] Anregungen [illegible] Bedenken wurden am 13.03.95 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Boiensdorf, den 31.07.96 Der Bürgermeister

[illegible] Satzung [illegible] Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:1000 [illegible] 1:4000 [illegible]
Wismar, den [illegible]

Die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ortslage Boiensdorf - bestehend aus Text und Karte - wurde am 24.04.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Boiensdorf, den 31.07.96 Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der Kreisverwaltungsbehörde vom 27.06.95 ... Az.: [illegible] mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Boiensdorf, den 31.07.96 Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Genehmigung der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft gegeben ist, ist in der Zeit vom 29.11.95 bis zum 10.02.96 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Boiensdorf, den 31.07.96 Der Bürgermeister

Gemeinde: Boiensdorf

Landkreis: Nordwestmecklenburg

Satzung

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Boiensdorf gemäß

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB und
§ 4 Abs. 2a Bau GB - MaßnahmenG

Abrundungssatzung Nr. 2

Eingang: 22.02.1996